



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**

Students' Union
Executive Board

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93792

vorsitz@asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: sro
10.01.2024

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung zu Aufwandentschädigungen

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,
das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 54 Absatz 1 der Finanzordnung zu:

*Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf **in der Regel** in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz). Die Gewährung der Zuschläge nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG erfolgt anhand der Kriterien des BAföG.*

Ändere in § 54 Absatz 2 die zweite Tabellenzeile wie folgt:

Amt	Maximale Aufwandsentschädigung in BAföG-Höchstsatz	Anmerkungen
Mitglieder des AStA	Je 1 pro Monat zuzüglich monatlich des Betrags, der der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV entspricht	
[...]	[...]	[...]

Hinweis: Die Änderung ist fett hervorgehoben. Der Beschluss bezieht sich lediglich auf den Text; die Formatierung wird nicht beschlossen.

Begründung:

Die Studierendenschaft zahlt Aufwandsentschädigungen orientiert am BAföG. Darin sind die entsprechenden Bedarfe für Studierende gesetzlich festgelegt. Das BAföG sieht u.a. Freibeträge für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vor. D.h. Studierende, die BAföG erhalten, können einen Nebenjob ausüben und das Einkommen wird bis zu einer Grenze, die ungefähr der Minijobgrenze entspricht, nicht angerechnet.

Die Geringfügigkeitsgrenze („Minijobgrenze“) liegt ab 2024 bei 538 Euro im Monat (520 Euro in 2023) (vgl. § 8 Abs. 1a SGB IV, [BMAS - Mini-Jobs](#)). Der Betrag, der gemäß BAföG monatlich anrechnungsfrei ist, beläuft sich auf 522,50 Euro. Dieser liegt näher an der Minijobgrenze von 2023, da es in 2023 keine BAföG-Erhöhung gab und auch die Freibeträge für 2024 demnach nicht gestiegen sind.

Die Referent*innen engagieren sich in außerordentlich hohem Maße für die Studierendenschaft und tragen in vielen Fällen eine sehr hohe, persönliche Verantwortung. Neben dem Engagement im AStA, das nicht selten mehr als 40 Stunden pro Woche umfasst, ist es kaum möglich nebenbei noch einen Nebenjob auszuüben geschweige denn zu studieren. Gleichzeitig reicht das BAföG kaum zum Leben (vgl. z.B. [50 Jahre BAföG – kein Grund zu feiern](#)). Wer nicht auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen kann, muss einen Nebenjob aufnehmen, um über die Runden zu kommen.

Dies stellt eine zusätzliche Belastung dar und hindert Studierende, die z.B. nicht von ihren Eltern unterstützt werden können oder wollen, daran ein Engagement als Referent*in im AStA in Erwägung zu ziehen, da sie es sich schlichtweg finanziell nicht leisten können. Nachfolgen zu finden wird hierdurch zusätzlich erschwert.

Vielfach wurde argumentiert, dass Studierende nicht mehr Geld zum Leben brauchen könnten als das BAföG vorsieht und bei der Ausübung eines Referent*innen-Amtes das BAföG eins zu eins durch die AE ersetzt werden würde. Hierbei wurden zwei weitere wesentliche Punkte außer Acht gelassen:

Die Höhe des BAföGs wird listen- und parteiübergreifend kritisiert und als nicht ausreichend angesehen. Sie liegt unter dem Existenzminimum von 956 Euro pro Monat (für 2024) sowie deutlich unterhalb der Armutsgrenze von 1251 Euro pro Monat. Zudem stiegen die Kosten in 2023 massiv, eine Erhöhung des BAföG blieb aber aus – während Renten, Bürgergeld und Löhne teils deutlich stiegen gingen Studierende leer aus (vgl. [PM DSW](#)).

AStA-Referent*innen, die sich beurlauben lassen weil ihr Amt sie zeitlich so herausfordert, dass sie nicht mehr studieren können, sind auch nicht mehr berechtigt Kindergeld zu beziehen. Nimmt man an, dass ein*e Referent*in vor der Amtszeit im AStA BAföG bezogen hat und sich während der Amtszeit beurlauben lässt, hat er*sie sogar deutlich weniger Geld als vorher zur Verfügung. Dies ließe sich nur vermeiden, wenn keine Beurlaubung erfolgt. Doch damit wird ein Abschluss in Regelstudienzeit mit dann greifenden etwaigen Vorteil-Regelungen unerreichbar. Wie kann das gerecht sein?

Wir hoffen, dass wir mit der vorgelegten Änderung das Amt als AStA-Referent*in attraktiveren und mit einer höheren Aufwandsentschädigung die Ämter auch mehr Studierenden zugänglich machen können, die finanziell nicht gut aufgestellt sind und die sich nicht ohne die Ausübung eines Nebenjobs in diesem Maße für die Studierendenschaft engagieren könnten.

Wir freuen uns auf Eure Unterstützung zum Antrag!

Viele Grüße

Simon Roß
Vorsitzender

Marco Leonhardt
Finanzreferent

Zekiye Kazan
Sozialreferentin

Jos Steverding
Referent für Lehre und
Hochschulkommunikation

Saskia Schall
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
und politische Bildung

Leif Steinhagen
Referent für Kultur,
stellv. Vorsitzender

Florian Winkler
Referent für Nachhaltigkeit und
studentisches Engagement